

# **DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN FACHSPRACHE UND GEMEINSPRACHE – DIE AUSWIRKUNGEN DER DEUTSCHEN FACHSPRACHE AUF DEN BEDEUTUNGSWANDEL IN DEM UNGARISCHEN JURISTISCHEN FACHWORTSCHATZ**

**Beáta Szép**

## **0. Einleitung**

In diesem Artikel möchte ich einen Teil meiner PhD-Dissertation vorstellen. In der Forschung habe ich die Herausbildung und Entwicklung des ungarischen wirtschaftlich-juristischen Fachwortschatzes untersucht. Bei der Herausbildung spielten die deutsche Fachsprache und die Fachübersetzung eine bedeutende Rolle.

Zuerst möchte ich den juristisch-historischen Hintergrund, das heißt die Problematik der Kodifikation im 19. Jahrhundert behandeln. Danach werde ich die Beziehungen zwischen Fachsprache und Gemeinsprache und den damit zusammenhängenden Bedeutungswandel an konkreten Beispielen darstellen.

## **1. Die Kodifikationsbestrebungen in Ungarn in der Reformzeit**

Die Kodifikation des ungarischen privaten Rechts kann nach Balogh (2000) in fünf Phasen geteilt werden. Die Aufteilung von Balogh (2000) basiert auf dem Werk von Daempf (1877) und sieht folgendermaßen aus:

1. Die Periode zwischen der Arpadenzeit und 1486;
2. von 1486 bis zum Landtag von 1832/36 (d. h. bis zum Anfang der Reformzeit);
3. von der Reformzeit bis 1900;
4. von dem ersten Entwurf des Kodex bis zur sozialistischen Kodifikation und
5. die Entwicklung des ordentlichen ungarischen Kodex von 1959.

Dieser Aufteilung nach kann die dritte Periode als die Epoche der Terminschöpfung der Spracherneuerung, also der Herausbildung des ungarischen wirtschaftlich-juristischen Fachwortschatzes festgestellt werden, obwohl einzelne Erscheinungen (wie z. B. das Werk von Pápay aus dem Jahre 1807) schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu finden sind. Wir fokussieren also auf die oben genannte dritte Periode vom Landtag von 1832/36 bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Diese Entwicklung ist aber keine ungarische Erscheinung. Nyomárkay (2007) bezeichnet grundsätzlich diese Periode als die Epoche der bewussten Bewegungen der fachsprachlichen Spracherneuerung in ganz Mitteleuropa. Während die vorhergehende Periode durch die individuellen Erneuerungen gekennzeichnet war, wird diese Epoche schon durch das auf einer bewussten Zusammenarbeit basierende Versammeln von Termini verschiedener Fachbereiche geprägt. Diese nationale Bewegung der Fachspracherneuerung entfaltete sich aufgrund der umfassenden Änderungen in der ganzen Gesellschaft, im geistigen Leben, sogar in der ganzen Zivilisation, und knüpfte sich an die organisierten und geführten mitteleuropäischen Spracherneuerungen von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts an.

In dieser Periode waren die Juristen mit den früheren ergebnislosen Versuchen nicht mehr zufrieden, sie forderten deshalb schon wahre privatrechtliche Reformen. Die Notwendigkeit der Kodifikation wurde zum ersten Mal von Ferenc Deák auf dem Landtag von 1832/36 erwähnt. Die Umgestaltung des alten Privatrechts fundierte in erster Linie auf der Lage der Wirtschaft. Auf dieses Problem verwies zuerst István Széchenyi, der auch an der Gestaltung von ungarischen Rechtstermini aktiv teilnahm. Nach dem Landtag setzten sich die Kodifikationsarbeiten fort, deren Ergebnisse eine Reihe von Gesetzen zwischen 1836 und 1847 waren. Obwohl diese von der Rechtswissenschaft nur als „die Rezeption der entsprechenden deutschsprachigen Gesetze“ (Balogh 2000: 47) betrachtet werden, sind sie für uns eben deswegen von größerer Bedeutung. Die Untersuchung dieser Gesetze wird für unsere Forschung noch wichtiger durch die Tatsache, dass diese sog. *Exzerpten* eben in den Bereichen des Handelsrechtes entworfen worden sind. Babják (2007) behandelt die Herausbildung des ungarischen Wechselrechtes und stellt fest, dass seine Entwicklung größtenteils durch das österreichische Wechselrecht geprägt worden ist. Am Entwurf des ungarischen Kodex von 1900 sind der Einfluss des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und zum Teil des Zürcher, Schweizer und stellenweise des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches erkennbar. Die Nachfolge zum Zürcher und deutschen Modell, sowie die gründliche Kenntnis der französischen und österreichischen Muster sind an der *Begründung* zum Entwurf des *Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches* gut nachzuweisen. Im zweiten Band der *Begründung* (Titel: *Sachenrecht*) wurden das preußische *Landrecht*, das französische *code civile* sowie das österreichische *Bürgerliche Gesetzbuch* von den Autoren ausführlich analysiert und sogar auch zitiert. Sie gaben im Kapitel über das österreichische Gesetzbuch neben den deutschen Termini merkwürdigerweise nicht nur die

neuen, sondern auch die alten ins Ungarische übersetzten Termini an. Die Autoren wollten damit betont deklarieren, dass sie für diese je einen neuen Terminus vorschlugen, z. B. für „dingliche Rechte“ statt des früheren ungarischen Terminus *dologbani jogok* steht schon *dologi jogok*, oder für „persönliche Sachenrechte“ statt des früheren *dologhozi jogok* steht schon der Terminus *személyi dologjogok* (Indokolás 1901: 3–4). Die meisten Änderungen bezogen sich natürlich nicht nur auf die Bezeichnung, sondern sie bedeuteten auch wesentliche inhaltliche Modifikationen.

Beim Entwurf des ungarischen Kodex wurde aber nicht nur auf die Benennungen, sondern auch auf die Fragen des fachsprachlichen Sprachgebrauchs Rücksicht genommen. Diese Problematik spielte also auch schon bei der damaligen Kodifikation eine zentrale Rolle. Das stellt sich auch aus den *Berathungsprotocollen der ständigen Codifications Commission des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches*<sup>1</sup> (1898) heraus. Es war sehr schwierig, zwischen dem übervolkstümlichen und dem kaum verständlichen fachlichen Sprachgebrauch die goldene Mitte zu finden. Die meisten Rechtswissenschaftler sind ferner der Meinung, dass die ungarische juristische Fachsprache in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts für die Erschaffung eines Gesetzbuches noch nicht geeignet war. Das ergab sich auch aus meinen Forschungen. In den Gesetzestexten der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts war es nämlich eine typische Erscheinung, dass die Verfasser nach den ungarischen Termini in Klammern auch die deutschen Äquivalente angaben. In den Gesetzestexten mancher Rechtsbereiche finden wir auch später, also in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer noch solche Erklärungen. Diese Erscheinung zeigt uns eindeutig, dass die ungarischen Termini in dem Fachwortschatz noch immer nicht verbreitet waren.

Seit 1871, also seit dem Entwurf des *Allgemeinen Teils* des Kodex entwickelte sich die ungarische juristische Fachsprache rasant. Dieser Prozess wurde auch durch die im Jahre 1895 aufgestellte *Ständige Codifikations-Commission* gefördert, durch die der Beschluss über den Sprachgebrauch im *Allgemeinen Privatrechtlichen Gesetzbuch* am 1ten Mai 1897 akzeptiert wurde. Aus dem Protokoll der Kommission kristallisieren sich die wichtigen Fragen heraus: „Vor allem, wie soll die Sprache des Codex beschaffen sein, sollen wir das Hauptgewicht auf die Volksthümlichkeit oder auf die juristische Präzision legen?“ (*Berathungsprotocolle* 1898: 14).

---

<sup>1</sup> Aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. Isidor Schwartz, Reigerungsconciapist in Sarajevo. 1898. Zeitschrift für ungarisches öffentliches- und Privatrecht 4, 3–54, 161–194, 308–364, 445–455.

Nach vielen Debatten verfassten sie diesbezüglich Folgendes:

„II. Form der Redaktion.

a) *Sprache.*

In Ansehung der Sprache ist als Ziel anzustreben, dass das Gesetzbuch decidirte und klare Rechtsregeln enthalte, aus welchen das Wesen der Disposition sicher festgestellt werden kann. Zur Erreichung dieses Zieles diene eine solche Sprache, welche nebst der vom Standpunkte der Gedrungenheit und Präcision nöthigen Fachgemässheit (technische Sprache) auch genügend einfach sein soll, dass sie auch der gebildete Laie möglichst verstehe.\*)<sup>2</sup> Deshalb darf die Gedrungenheit nicht so weit gehen, dass darunter die Klarheit leide und vice-versa soll die Sucht nach Volksthümlichkeit nicht zur Weitschweifigkeit führen und hierdurch die Präcision des Textes gefährden: schliesslich soll bei gleicher Concision und Präcision der möglichst einfache und concrete Ausdruck stets dem ungebräuchlicheren und abstrakteren Ausdrücke vorgezogen werden.“

(*Berathungsprotocolle* 1898: 16)

Bei der Vorbereitung des Entwurfs gab es zahlreiche Debatten über den Termingebrauch. Ein gutes Beispiel dafür ist die Debatte über das Kapitel *Personenrecht* am 26sten Juni 1897, wo Gustav Schwarz<sup>3</sup> die Vorschläge anderer Kommissionsmitglieder, namens Hoffmann und Gyóry kritisierte. Letztere schlugen die Termini „*natürliche*“ und „*juristische Person*“ vor. Schwarz war der Meinung, dass das *Personenrecht* drei Kategorien umfassen soll: I. Die einzelnen Menschen; II. Die Corporation; III. Die Stiftung. „Wenn wir nämlich fragen: wer besitzt das Recht der Persönlichkeit, so müssen wir antworten: der Mensch, die Corporation und die Stiftung. Die Aufschrift »Mensch« ist zwar ungebräuchlich, statt derselben pflegt man meistens »Person« zu gebrauchen. [...] Aber dieser Sprachgebrauch ist unrichtig, weil das Wort »Person« in zweifacher Bedeutung nebeneinander gebraucht wird, d. h. bald in der Bedeutung von »Rechtssubject«, z. B. in den Zusammensetzungen »juristische Person« »jede Person« [...], bald in der Bedeutung von »Mensch«. Das deutsche Gesetzbuch verfällt auch an anderen Stellen in diesen Fehler, so z. B. sagt §. 1922, dass die Erbfolge »mit dem Tode einer Person« eintritt, obzwar es klar ist, dass nicht die Person stirbt, sondern der »Mensch«; deshalb sagt auch §. 1 des deutschen Gesetzbuches richtig: Die Rechtsfähigkeit des Menschen (nicht: »der Person«) beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

(*Berathungsprotocolle* 1898: 310–311.)

<sup>2</sup> Hier steht als Anmerkung: „\*) Solche Illusionen sollten doch am Ende des neunzehnten Jahrhunderts ein überwundener Standpunkt sein. Vgl. Pfaff/Hoffmann, Commentar zum öst. b.G.B. I. Bd., 56 und Note 294. (Anmerkung)“ (*Berathungsprotocolle* 1898: 16).

<sup>3</sup> Dr. Gustav Schwarz, o. ö. Professor an der Universität Budapest; Redaktor des Erbrechtes und Personenrechtes.

Dieses Zitat berichtet uns nicht nur über die ausführlichen Debatten vom fachlichen Sprachgebrauch, sondern zeigt uns auch, wie gut sich die Verfasser über ihre deutschen Mustern im Klaren waren, sie wollten sogar aus deren Fehlern lernen.

## 2. Beziehungen zwischen Fachsprache und Gemeinsprache – Beispiele des Bedeutungswandels von Termini

Vor der Darstellung konkreter Beispiele möchte ich einiges von meiner Forschung erzählen. Ich fokussierte also auf die Herausbildung und Entwicklung der ungarischen wirtschaftlich-juristischen Fachtermini. In der Forschung wählte ich die wichtigsten relevanten Wörterbücher sowohl der Fachsprache als auch der Gemeinsprache aus. Diese Quellen waren die Folgenden:

1. Als Hauptquelle benutzte ich **das Wörterbuch von Endre Királyföldy** aus dem Jahre **1854** (Titel: *Ujdon Magyar Szavak Tára*). In diesem Wörterbuch sind die Neubildungen sowohl der juristischen Fachsprache als auch der Gemeinsprache mit den deutschen Äquivalenten gesammelt.

Die weiteren Standardquellen waren:

2. **Das Wörterbuch der ungarischen Sprache von Czuczor und Fogarasi** in sechs Bänden (**1862–1874**). Der ursprüngliche Beruf von Fogarasi – er war nämlich Rechtsanwalt – überzeugt uns von der Richtigkeit der fachlichen Erklärungen der Termini im Wörterbuch.
3. **Das Wörterbuch der ungarischen Spracherneuerung von Kálmán Szily zwischen 1902 und 1908**. Dieses Wörterbuch gibt außer den Neubildungen selbst auch die Umstände und den Zeitpunkt ihrer Einführung an.
4. Im Institut für Sprachwissenschaft der Akademie wurde das Wörterbuch **A magyar nyelv értelmező szótára von Bárczi und Országh zwischen 1959 und 1962** fertiggestellt. Dieses Wörterbuch half uns in erster Linie bei der Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Fachsprache und Gemeinsprache.
5. **Das geschichtlich-etymologische Wörterbuch der ungarischen Sprache von Loránd Benkő zwischen 1967 und 1976** war bei der etymologischen Analyse unentbehrlich.
- 6–7. Als Fachwörterbücher wurden zwei Wörterbücher aus der Zeit um die Jahrhundertwende als Quellen genommen. Das eine ist die **Juristische Terminologie (Jogi Műszótár) von Vilmos Révész**, in Wien im Jahre **1910** herausgegeben. Das andere heißt **Juristisches Wörterbuch (Jogi Szótár**; ohne Angabe des Autors) und erschien 1913 in **Budapest**. Bei beiden habe ich den Band **Deutsch-Ungarisch** untersucht.

Neben den oben genannten Standardquellen habe ich bei den konkreten Analysen auch weitere Quellen untersucht, wie z. B. *Die Gesetzeswissenschaftliche Terminologie* (*Törvénytudományi Műszótár*) von Franz Schedel aus dem Jahre 1847 und *Das Ungarische Rechtslexikon* (*Magyar Jogi Lexikon*) von Dezső Márkus (1898–1907) sowie die relevanten Gesetzestexte aus dem 19.–21. Jahrhundert und weitere Wörterbücher und Alltagstexte aus dem 20.–21. Jahrhundert.

Bei der Forschung sammelte ich zuerst die juristischen Termini aus der Hauptquelle und versuchte diese in semantische Gruppen einzuteilen. Im Weiteren beschäftigte ich mich mit der Entwicklung dieser semantischen Gruppen.

Die Wechselwirkungen zwischen Fachsprache und Gemeinsprache wurden in zahlreichen Publikationen behandelt. Hier geht es oft um die Erscheinungen der Terminologisierung und Determinologisierung. Im ersten Fall wird ein Element der Gemeinsprache zum Element der Fachsprache, im zweiten handelt es sich um den umgekehrten Prozess.

Eines der wichtigsten Kriterien der Fachsprache ist die Monosemie, zumindest ihre Bestrebung danach. Die Bestrebung nach der Monosemie ist die häufigste Ursache der Determinologisierung. Bei meiner Forschung habe ich dafür sehr viele Beispiele gefunden. Das eine ist das Beispiel der ungarischen Übersetzung der deutschen Termini *Unternehmung*, *Unternehmer*. Als Grundterminus der Wortfamilie entstand in der Mitte der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts zuerst das Wort *merény* (Bedeutung: ‘Unternehmung’) aus dem verbalen Stamm *mer* und aus dem deverbalen Nomennachsilben *-ény*. Zu dieser Zeit wurden die Wörter *merény* und *merénylet* aber auch als Äquivalente für *Wagestück* und *Attentat* immer populärer, und in gemeinsprachlicher Bedeutung war auch noch das Wort *merészlet* bekannt. Infolge der Bestrebung nach der fachsprachlichen Monosemie verloren die Wörter *merény* und *merénylő* ihre fachsprachlichen Bedeutungen (‘Unternehmung’ und ‘Unternehmer’), und sie wurden zu festen Elementen der Gemeinsprache. In der Fachsprache wurden sie durch die Wörter *vállalkozás* und *vállalkozó* abgelöst.

Solche Prozesse konnten in allen untersuchten semantischen Gruppen festgestellt werden. Die semantische Gruppe „Handel“ umfasste z. B. mehr als zwanzig Termini, die zum Teil auch Elemente der Gemeinsprache waren oder auch noch heute sind. Einige sind schon aus der Fachsprache verschwunden, wie z. B. die Termini *tőzs* und *tőzsér* (siehe noch: *aprótőzsér* ‘Kleinhändler’, *nagy tőzsér* ‘Großhändler’, *benntőzs* ‘Binnenhandel’, *közbentőzs* ‘Zwischenhandel’, *fióktőzs* ‘Filial-Handlung’ usw.), die in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts als ungarische Äquivalente der deutschen Termini *Handel* und *Händler* gebildet wurden. Ihr Vorhandensein zeigt heutzutage nur noch das Wort *tőzsde* (‘Börse’), das aus dem Wort *tőzs* mit dem zur Zeit der Spracherneuerung populären Suffix *-de* gebildet wurde. Diese Wörter wurden später durch die Termini *kereskedelem*, *kereskedés*, *kereskedő* abgelöst. Diese Termini verfügen über einen neutralen semantischen Inhalt, während ihre früheren Synonyme, die

Termini *kalmár*, *üzér* und *üzérkedés* einen Bedeutungswandel, nämlich eine Bedeutungsverengung erlitten. Diese hatten im 19. Jahrhundert noch einen neutralen semantischen Inhalt, der sich später aber in einen negativen umwandelte: Das Wort *kalmár* wird heutzutage eher als veraltet gesehen, aber das Wort *kalmárszellem* ('Krämergeist') zeigt noch diese abwertende Auslegung. Die Termini *üzér* und *üzérkedés* gelten auch als veraltet, obwohl das Wort *üzérkedés* auch im heutigen Gesetzestext zu finden ist: Es steht im ungarischen Strafgesetzbuch, Kapitel XV als Titel: *Befolyással üzérkedés* ('Spekulation mit Einfluss') und *Befolyással üzérkedés nemzetközi kapcsolatokban* ('Spekulation mit Einfluss in internationalen Beziehungen'). Beide Tätigkeiten sind im Sinne des Gesetzes zu bestrafen. Das Wort *üzlet* ('Geschäft') bedeutete zur Zeit seiner Bildung 'die Ausübung einer Tätigkeit' (1841), ein Jahr später schon 'die Abwicklung eines Geschäftes', aber im Jahre 1863 hatte es auch schon die Bedeutung 'Umtriebe, Manipulationen'.

### 3. Fazit

Die oben genannten, aber auch andere Beispiele aus meiner Forschung beweisen, dass einerseits der größte Teil der ungarischen wirtschaftlich-juristischen Termini als Äquivalente deutscher Fachwörter in den ungarischen Fachwortschatz geraten sind. Einige blieben bis heute Elemente des Fachwortschatzes, einige verschwanden, und andere wurden als Beispiele der Determinologisierung zu Elementen der Gemeinsprache. Bei diesen Prozessen spielten sowohl sprachliche als auch außersprachliche Faktoren und Entwicklungen eine wichtige Rolle.

Bei der Untersuchung der semantischen Gruppe „Handel“ wurde z. B. festgestellt, dass die bipolare gesellschaftliche Beurteilung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, also hier des Handels, zu verschiedenen Entwicklungen der Termini führen kann: Einige bewahrten ihren neutralen semantischen Inhalt (*kereskedő*, *kereskedelem*, *kereskedés*), andere wurden – und einige werden heute noch – abwertend benutzt (*kalmár*, *üzér*, *üzérkedés*).

## 4. Literatur

### 4.1. Sekundärliteratur

- Babják, Ildikó 2007: A váltó fajai a 19. században. Miskolci Jogi Szemle 2/1, 67–92.
- Balogh, Judit 2000: A nyugat-európai kodifikációk hatása a magyar magánjog polgári kori fejlődésére. PhD-Dissertation. Miskolc.
- Daempf, Sándor 1877: A magánjog és tárgya, különös tekintettel a magyar általános magánjog codificatiojára. Pécs: Madarász.
- Indokolás a Magyar Általános Polgári Törvénykönyv Tervezetéhez. Második kötet: Dologjog. (Név nélkül) 1901. Budapest: Grill.

- Nyomárkay István 2007: Nyelvújítások Közép-Európában a 19. században. Kísérlet az anyanyelvi terminológiák kialakítására a közép-európai nyelvekben. *Magyar Nyelvőr* 131/2, 185–195.
- Pápay Sámuel 1807: Észrevételek a' magyar nyelvnek a' polgári igazgatásra, és törvénykezésre való alkalmaztatásáról; az oda tartozó kifejezések' gyűjteményével. Veszprém: Számmer.
- Schwartz, Izidor 1898: Die Berathungsprotocolle der ständigen Codifications Commission des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches. (Aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. Isidor Schwartz, Reigerungsconcipist in Sarajevo). *Zeitschrift für ungarisches öffentliches- und Privatrecht* 4, 3–54, 161–194, 308–364, 445–455.

#### 4.2. Quellen

- (o. N.) 1913: *Jogi Szótár*. Budapest: Grill.
- Bárczi, Géza/Ország, László (Hg.) 1959–1962: *A magyar nyelv értelmező szótára*. Budapest: Akadémiai.
- Benkő, Loránd (Hg.) 1967–1976: *A magyar nyelv történeti-etimológiai szótára*. Budapest: Akadémiai.
- Czuczor, Gergely/Fogarasi, János (Hg.) 1862–1874: *A magyar nyelv szótára*. Pest: Emich.
- Királyföldy, Endre 1854: *Ujdon magyar szavak tára, melly a hazai hirlapokban, uj magyar könyvekben, tudományos és közéletben előkerülő ujdon kifejezéseket, mű- és más legujabban alakított vagy felélesztett szavakat német fordítással foglalja magában*. Pest: Heckenast.
- Márkus, Dezső (Hg.) 1898–1907: *Magyar Jogi Lexikon*. Budapest: Pallas.
- Révész, Vilmos 1910: *Jogi Műszótár*. Bécs: Manz.
- Schedel, Ferencz (Hg.) 1847: *Törvénytudományi műszótár*. Pest: Eggenberger.
- Szily, Kálmán (Hg.) 1902–1908: *A Magyar Nyelvújítás Szótára*. Budapest: Hornyánszky.